



Inhalt

- Volle Kraft voraus – In die Zukunft mit guten Kontakten und neuen Projekten
- Angestrahlt und abgemahnt – Was tun bei Leuchtmitteln ohne Prüfzeichen?
- Lithium-Akkus – Allgemeine Sicherheitsregeln
- E-Bike-Leasing – Dienstrad auf der Rüttelstrecke
- Nachgefragt und Einkassiert – Bearbeitungsklauseln in Darlehensverträgen sind unwirksam

Impressum

Herausgeber:
Bundesinnungsverband für das
Deutsche Zweiradmechaniker-
Handwerk
Vereinigung des Fahrrad- und
Kraftrad-Gewerbes
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-45
Fax: 0211 92595-90
www.zweiradverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Volle Kraft voraus

In die Zukunft mit guten Kontakten und neuen Projekten



Die Mitglieder des Bundesinnungsverbands bei der Führung durch die Classic Remise

Der Vorabend der Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbands begann in dem stimmungsvollen Ambiente der Düsseldorfer Classic Remise. Inmitten in Hochglanz funkelnder vierwie zweirädriger Oldtimer begrüßte der Präsident des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, Hans Peter Wollseifer, die angereisten Zweirad-Unternehmer.

Noch am Nachmittag waren die Vorstandsmitglieder des Bundesinnungsverbands in der neuen Verbandsgeschäftsstelle zusammengekommen, um sich bei wichtigen branchenpolitischen Weichenstellungen abzustimmen. Die Modernisierung des Berufsbildes, neue Strukturen für den Quereinstieg von Fahrradhändlern in die handwerkliche Qualifizierung, Ausbau der Organisationsstrukturen und Hilfestellung für Betriebsinhaber bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern sind herausfordernde Themen.

Den Delegierten und Partnern aus der Branche wurden am nächsten Tag erste Ergebnisse der Verbandsarbeit präsentiert: so hat der BIV in Kooperation mit der Bike&Co eine Online-Betrie-

behrse geschaffen, die künftig allen Mitgliedsbetrieben Hilfestellung bei der Unternehmensnachfolge bietet. Sie führt Altunternehmer und geeignete Nachfolgekandidaten wie bei einer Partnervermittlung zusammen. Beide Profile werden übereinandergelegt und mittels einer Matrix verglichen, so dass bei Übereinstimmung beide Partner miteinander Kontakt aufnehmen können.

Über die Struktur einer modularen Weiterbildung wird gegenwärtig ein Berufslaufbahnkonzept für den Quereinstige von Personen entwickelt, die bisher nicht den klassischen Weg der handwerklichen Aus- und Weiterbildung gewählt haben. Nach einer Potentialanalyse soll eine individuelle Nachqualifizierung mit variablen Bausteinen erfolgen. Zugleich wird der Servicetechniker als Vorstufe zur Meisterqualifikation gestaltet.

Bundesinnungsmeister Frank Döring zog unter Verweis auf die erfolgreichen Aktivitäten eine positive Bilanz des Verbandsjahres 2017. Mit Vorfreude verwies er darauf, dass das Zweirad-Handwerk durch seine Mitgliedschaft bei Unternehmervereinband des Deutschen Handwerks ab

2018 auch wieder auf dem Berliner Parkett vertreten sein wird. Im Anschluss an seinen Bericht dankte Döring „Mister Zweirad-Technik“ Ernst Brust und ehrte ihn für sein außerordentliches Engagement im Zweirad-Handwerk. Mit seinem umfassenden Wissen als Sachverständiger hat er in der Gremienarbeit maßgeblich mit zum Erfolg des Branchenverbandes beigetragen.

BIV-Geschäftsführer Marcus Büttner konnte die Delegierten mit einer ausgeglichenen Rechnungslegung erfreuen.

Mit Blick auf die noch zu meistern den Herausforderungen informierten Christian Schlößner von der Büchel GmbH über wichtige Änderungen im Handel mit Fahrradbeleuchtungsartikeln und Felix Lindhorst vom Bundesinnungsverband zu den bevorstehenden Neuerungen für Motorradbetriebe in der technischen Fahrzeuguntersuchung.



Bundessinnungsmeister Frank Döring dankt Ernst Brust für sein Engagement im Ehrenamt

Angestrahlt und abgemahnt – Was tun bei Leuchtmitteln ohne Prüfzeichen?

Bei vielen Zweiradbetrieben herrscht derzeit Unsicherheit, ob sie Leuchtmittel ohne Prüfzeichen (KBA-Nr. mit „Wellensymbol“) in ihrem Sortiment führen dürfen.

ist, dass der Kunde unter Fahrradzubehör Gegenstände versteht, die zur Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr bestimmt sind. Wer „ungeprüfte“ Ware führt, muss zudem beachten, dass das Restrisiko einer Abmahnung weiterhin besteht.

Das OLG Hamm ist der Auffassung, dass Artikel, die objektiv im Straßenverkehr eingesetzt werden könnten, nicht verkauft bzw. angeboten werden dürfen – egal, wofür sie verwendet werden sollen. Danach wäre es also auch unzulässig, eine Campingleuchte ohne Prüfzeichen anzubieten, die objektiv auch als Fahrradleuchte im Straßenverkehr verwendet werden kann. Zu welchem Zweck der Kunde die Ware verwenden will, sei völlig unerheb-

lich, so die Richter (OLG Hamm, Beschluss v. 25.9.2012, Az. 4 W 72/12). Das OLG Karlsruhe hingegen hat die Frage, wie mit „multifunktionalen Produkten“ (die zu verschiedenen Zwecken benutzt werden können) umzugehen ist, leider ausdrücklich offengelassen (Urt. v. 12.12.2014, Az. 4 U 45/14). Eine gesicherte Rechtsprechung besteht zu dieser Frage daher nicht. Wer ungeprüfte Produkte verkaufen will, muss sich dieser Sachlage und den möglichen Konsequenzen bewusst sein.

Betriebe, die mit einer Abmahnung eines Wettbewerbers oder einem Bußgeldbescheid des KBA konfrontiert werden, können Rechtsberatung bei der Geschäftsstelle des Bundesinnungsverbandes einholen.



Parallel haben einige Zulieferer derartige Produkte aus dem Programm genommen. Wie so oft, sind die rechtlichen Vorgaben dazu nicht sonderlich aufschlussreich. Mehrere Oberlandesgerichte haben jedoch schon vor Jahren entschieden, dass das Anbieten solcher Artikel wettbewerbswidrig ist und abgemahnt werden kann. Trotzdem besteht möglicherweise eine Nachfrage an derartigen Produkten, z. B. für den Einsatz auf Privatgeländen außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs. Betriebe sollten „ungeprüfte“ Artikel aber auf keinen Fall in ihrem normalen Fahrrad-Sortiment anbieten, sondern mindestens dafür sorgen, dass sie nicht als „Fahradzubehör“ wahrgenommen werden. Hintergrund

Lithium-Akkus

Leistungsstarke Akkus halten in vielen Bereichen der modernen Technik Einzug.

Unabhängig vom Einsatzzweck der Akkus gilt, sie müssen immer kleiner und leistungsstärker werden. Mit jeder neuen Akku-Generation werden höhere Kapazitäten entwickelt, die in der Regel bei kleinerem Produktvolumen trotzdem längere Akkulaufzeiten ermöglichen. Immer größere Akkukapazitäten auf kleinerem Raum zu speichern, erhöht nicht nur die Ener-

giedichte im Inneren des Akkus, sondern auch die Gefahr. Durch die Bauart der Akkus, kann es bei unsachgemäßer Handhabung oder technischen Defekten zu einer unkontrollierten Abgabe der chemisch gespeicherten Energie kommen. In so einem Fall kommt es zu einer extremen Hitzeentwicklung, welche unweigerlich zu einem heftigen Brand führt. Mögliche Ursachen

für eine Selbstentzündung können mechanische Beschädigungen durch Sturz oder Bruch, Kurzschluss, unsachgemäße Ladevorgänge z. B. nach Tiefentladung oder Überladung, thermische Belastung durch direkte Sonneneinstrahlung sein.

Die Berufsgenossenschaften sowie der Verband der Schadenversicherer (VdS)

stufen Akkus als Gefahrstoff ein und haben entsprechende Sicherheitsrichtlinien in einem Merkblatt zur Schadenverhütung (VdS 3103) aufgelistet. Demnach gehören Akkus wie sie in E-Bikes/Pedelecs, Kleinfahrzeugen oder größeren Gartengeräten verbaut werden, zu Akkus „mittlerer Leistung“. Definiert wird diese Kategorie durch ein Akku-Gewicht über 1 kg und eine maximale Betriebsspannung bis 60 Volt.

In spezifischen Sicherheitsregeln wird festgelegt, wie die Lagerung in separaten, abgegrenzten Räumlichkeiten oder in sogenannten Gefahrstofflagern (z. B. Schutzschränken, Battery-Safe) unter Einbeziehung ggf. vorhandener Brandmeldeanlagen zu erfolgen hat.

Für Versicherte hat der Umgang mit Gefahrenpotentialen regelmäßig Einfluss auf den Versicherungsschutz. Versicherer verlangen bedingungsgemäß, dass geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Die Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften kann im Schadensfall zur Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Das

ALLGEMEINE SICHERHEITSREGELN

- Einhaltung aller Vorgaben der jeweiligen Akku-Hersteller
- Verhinderung äußerer Kurzschlüsse
- Schutz vor mechanischer Beschädigung
- Fachgerechte Entsorgung beschädigter Akkus
- Vermeidung dauerhaft hoher Temperaturen (z. B. Sonneneinstrahlung)
- Schulung der Mitarbeiter zum Umgang mit Akkus
- Bereitstellung geeigneter Feuerlöscher sowie Unterweisung der Mitarbeiter zur Handhabung
- Fachgerechte Lagerung

heißt, ist der Schaden entstanden, weil Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden, kann der Versicherer die Schadenzahlung verweigern oder kürzen.

Um dieses zu vermeiden, können Sie die für Ihren Betrieb individuell umzusetzenden Sicherheitsstandards mit Ihrem Versicherer abstimmen. Im Regelfall wird dieser Ihren Betrieb besichtigen und Ihnen aufzeigen, welche Sicherungsmaßnahmen geeignet und einzuhalten sind. Festgehalten wird diese Vereinbarung als Bestandteil Ihrer Versicherungspolice.

Für Fahrradhändler mit der VeloPro Spezialpolice sind die Sicherheitsstandards bereits mit dem Versicherer definiert. Wichtig war dabei als Grundvoraussetzung für eine konsequente Umsetzung, dass sich die Regelungen an den betrieblichen Abläufen orientieren. Im Zuge der persönlichen Vor-Ort-Beratung erhalten die Kunden Informationen zur Umsetzung der Sicherheitsrichtlinien im Betrieb sowie zum Brandschutz. Wenn erforderlich, werden Bezugsquellen für geeignete Lagerschränke, Transport- oder Versandboxen bzw. Brandmeldeanlagen benannt

Anzeige

Ich will mir um meine Existenz keine Sorgen machen müssen.

VeloPro ist eine neuartige Versicherungspolice für den Zweiradhandel, die auf die besonderen Anforderungen der Branche angepasst ist.

Mit VeloPro profitieren Sie von einem umfangreichen und modular anpassbaren Leistungspaket, welches Ihnen eine sehr gute Basis-Absicherung bietet und sich auf Ihren spezifischen Bedarf erweitern lässt.

www.velo-pro.de



VeloPro

Dienstrad auf der Rüttelstrecke

Gesunde Mitarbeiter, Umweltschutz und eine saftige Geldersparnis: das Konzept des E-Bike-Leasings hat sowohl für Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer große Vorteile. Kein Wunder, dass Anbieter wie businessbike, jobrad, Leaserad, Leasing E-Bike, Lease-A-Bike, Eurorad, Mein-Dienstrad, Company-Bike-Solutions oder E-Bike Company in den vergangenen Jahren erhebliche Zuwachsraten verbuchen konnten – zur Freude des Fachhandels, der mitverdient.

Der „Clou“ des Mitarbeiter-Leasings besteht darin, dass das Gehalt des Arbeitnehmers sich um die Leasingrate reduziert und auf diese Weise Lohnsteuer und Sozialabgaben sinken. Nach der Leasingdauer (meistens 36 Monate) kann der Mitarbeiter das Rad für 10% des Kaufpreises erwerben. Genau hier liegt das Problem: die von den Dienstrad-Anbietern kalkulierten 10% spiegeln nach Auffassung der Finanzämter nicht den tatsächlichen Restwert wieder, den die Beamten eher bei 40% sehen. Eine Kurzinformation der nordrhein-westfälischen Oberfinanzdirektion im Mai dieses Jahres, sorgte für eine große Verunsicherung bei leasingwilligen Arbeitgebern, die nun Nachzahlungen befürchteten. So wurde das Geschäftsmodell in voller Fahrt abgebremst. Das löste große Unzufriedenheit bei den Fahrradbetrieben aus und sorgte für erheblichen Diskussionsbedarf.



Herbert Holtkamp (Bild), Obermeister der größten nordrhein-westfälischen

Zweirad-Innung setzte das Thema auf die Tagesordnung seiner Innungsversammlung und bat Marcus Büttner vom Landesinnungsverband für das Zweirad-Handwerk um Klärung. Wie viele seiner Kollegen sorgte sich auch Holtkamp um die Zukunft des bisher erfolgreichen E-Bike-Leasings. Büttner gab erst einmal Entwarnung und verwies darauf, dass die neue Gangart der Finanzverwaltung nur marginale Auswirkungen auf die Gesamtrechnung des Leasings habe: „Die erhöhte Restwertannahme führt nicht dazu, dass der Arbeitnehmer auch tatsächlich mehr für das Rad zum Vertragsende zahlen muss, er muss nur den geldwerten Vorteil versteuern, der in der Differenz zwischen angenommenen und tatsächlich bezahlten Restwert liegt. Berücksichtigt man im Einzelfall noch die gültigen Freibeträge sprechen wir über Mehrbeträge im untersten dreistelligen Bereich, wenn überhaupt.“ Büttner sah damit das Geschäftsmodell nicht in Frage gestellt und verwies zudem darauf, dass die meisten Leasinggesellschaften bereits angekündigt hatten, diese geringen Mehrbeträge selbst abzufangen.

Dennoch kündigte Büttner eine Stellungnahme des Zweirad-Handwerks zur

Restwertfrage an das Bundesfinanzministerium an. Mit einer Markterhebung zur Wertentwicklung von E-Bikes stellte der Bundesinnungsverband seine Stellungnahme auf eine solide Basis. Demnach bewegt sich der Restwert von E-Bikes je nach Ausstattung und Nutzungsintensität nach 36 Monaten zwischen 10 und 20 % des Kaufpreises.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 17.11.2017 dennoch die von der Finanzverwaltung NRW vertretene Auffassung bestätigt. Für das Bundesgebiet gilt damit ab sofort folgendes: Die Finanzämter können den Restwert des E-Bikes nach Leasingende mit pauschal 40 % der UPE bewerten. Nahezu alle Leasinggesellschaften erklärten daraufhin, den Differenzbetrag zu den in den Leasingverträgen vorgegebenen Restwerten (zwischen 10 und 17%) selbst zu übernehmen und als „zuwendender Dritter“ entsprechend zu versteuern. Dadurch ist eine Belastung des Arbeitnehmers ausgeschlossen. Der Arbeitgeber ist damit von dem Risiko einer etwaigen Nachversteuerung frei.

Damit steht guten Geschäften mit „Dienst-E-Bikes“ auch weiterhin nichts im Wege.

nachgefragt und einkassiert

Bereits 2014 entschied der BGH, dass Banken von Verbrauchern keine pauschalen Bearbeitungsgebühren verlangen dürfen. Nun entschieden die Karlsruher Richter weiter und erklärten, dass Bearbeitungsklauseln in Darlehensverträgen auch gegenüber Unternehmern unwirksam sind.

Banken dürfen auch von Unternehmern bei Abschluss eines Darlehensvertrages keine zusätzlichen Bearbeitungsentgelte verlangen. Vorformulierte Klauseln in Darlehensverträgen, nach welchen die Bank laufzeitunabhängige Gebühren erhebt, sind damit unwirksam. Damit hat der BGH der Klage von Unternehmen entsprochen, die sich gegen Bestimmungen in ihren Darlehensverträgen wehrten, wonach sie verpflichtet sind, den Banken ein laufzeitunabhängiges „Bearbeitungsentgelt“ zu entrichten. Der BGH begründet seine Entscheidung vor allem mit dem Verweis auf

den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des Darlehensvertrages, wonach die Zinszahlung die Gegenleistung für die Gewährung des Darlehens darstellt. Zusätzliche Gebühren, für die keine Gegenleistung erfolgt, würden auch Geschäftskunden unangemessen benachteiligen.

Von dem Grundsatzurteil profitieren jedoch nicht nur diejenigen, die erst in Zukunft einen Kredit aufnehmen. Nach dem Urteil des BGH fallen darunter auch Altverträge mit entsprechenden Vereinbarungen.

Allerdings ist die Verjährungsfrist zu berücksichtigen: Da der Rückforderungsanspruch innerhalb von drei Jahren verjährt, können heute nur noch Gebühren zurückverlangt werden, die in Kreditverträgen ab dem Jahre 2014 verlangt wurden. Die Bearbeitungsgebühren machen erfahrungsgemäß bis zu drei Prozent der Darlehenssumme. Banken werden jedoch die Rückzahlung nicht freiwillig anbieten. Deshalb wird der Kreditnehmer seine Hausbank schriftlich mit Fristsetzung zur Rückzahlung etwaiger Kreditbearbeitungsentgelte auffordern müssen.